

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Dezember

1958

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	55	1. theol. Prüfung im Spätjahr 1958	57
Bekanntmachungen:		Ordnung der Predigttexte	57
Kollektenplan 1959	56	Katechismus (26. Auflage)	57
Umwandlung des Pfarrvikariats Offenburg-Süd in eine Pfarrstelle	57	Herausgabe eines neuen Katechismus für den Religionsunterricht in der Evang. Landeskirche in Baden	57
Erweiterung des Kirchspiels Tiengen b. Fr.	57	Vergütung der evang. Kindergärt- nerinnen und Krankenschwestern	58
Die Mitglieder des Landeskirchenrats	57		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Rupert Fischer in Heinsheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz. Gesetz):
Pfarrverwalter Eberhard Fink in Zell a. H. zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Sigmar Willnauer in Sindolsheim zum Pfarrer daselbst (Freiherrlich Rüdiger von Collenbergsches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Wilhelm Metzger, zuletzt im außerbadischen Kirchendienst, mit der Verwaltung der Lutherpfarre in Heidelberg unter gleichzeitiger Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Günter Bußmann in Heidelberg (Christuskirche) als Vikar nach Mannheim-Seckenheim, Vikar Rudolf Mack in Karlsruhe (Kleine Kirche) zugleich an die Matthäuspfarre in Karlsruhe, Vikar Hans Mohr in Karlsruhe-Knielingen und Karlsruhe, Karl-Friedrichpfarre, ausschließlich nach Karlsruhe-Knielingen, Vikar Hansjörg Pfisterer in St. Blasien als Vikar nach Mannheim (Christuskirche).

Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl Baumeister in Neckarburken auf 1. 5. 1959.

Zurruhegesetz auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit:

Rektor Pfarrer Wolfgang Hauck in Freiburg (Melanchthonstift) auf 1. 4. 1959.

Auf Grund des Landesbesoldungsgesetzes führen die Amtsbezeichnung Gymnasialprofessor:

Oberstudienrat Pfarrer Traugott Mayer in Heidelberg (Bunsen-Gymnasium) und Oberstudienrat Pfarrer Helmut Steigelmann in Rastatt (Gymnasium).

Gestorben:

Dekan Pfarrer Ludwig Herrmann in Waldkatzenbach am 4. 11. 1958, Pfarrer i. R. Albert Kramer in Korb am 12. 11. 1958, Religionslehrer a. D. Albert Niebel, zuletzt in Mannheim, am 2. 11. 1958.

Diensterledigungen

Bühl, Nordpfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden
Neues Pfarrhaus wird zur Verfügung stehen.

Offenburg, Südpfarre, Kirchenbezirk Lahr
Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 22. Dezember abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 24. 11. 1958
Nr. 24110
Az. 43/0

**Kollektenplan für das Jahr
1959 betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1959 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

1. Sonntag nach Neujahr	4. 1. 1959:	für die evang. Erziehungsarbeit
1. Sonntag nach Epiphanien	11. 1. 1959:	Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission
Septuagesimae	25. 1. 1959:	für die evang. Studentengemeinden und den Theologendienst
Sexagesimae	1. 2. 1959:	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Estomihi	8. 2. 1959:	für die Instandsetzung von Kirche und Pfarrhaus in Memptshofen
Reminiszerre	22. 2. 1959:	für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche
Judika	15. 3. 1959:	für die Badische Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	27. 3. 1959:	für den Melanchthonverein für evang. Schülerheime, nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Bethel, Syrisches Waisenhaus u. a.)
Misericordias Domini	12. 4. 1959:	für die Tilgung der Bauschulden in Kenzingen
Kantate	26. 4. 1959:	für kirchenmusikalische Bedürfnisse
Rogate	3. 5. 1959:	Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Exaudi	10. 5. 1959:	Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	17. 5. 1959:	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	31. 5. 1959:	für die Tilgung der Bauschulden in Wenkheim
3. Sonntag nach Trinitatis	14. 6. 1959:	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
5. Sonntag nach Trinitatis	28. 6. 1959:	für den Bau eines Gemeindehauses mit Pfarrwohnung in Zell a. H.
7. Sonntag nach Trinitatis	12. 7. 1959:	für die Bahnhofsmission und für die oekumenische Diakonie
9. Sonntag nach Trinitatis	26. 7. 1959:	für die Tilgung der Bauschulden in Wutöschingen
11. Sonntag nach Trinitatis	9. 8. 1959:	für die oekumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
13. Sonntag nach Trinitatis	23. 8. 1959:	für den Evang. Bund
15. Sonntag nach Trinitatis	6. 9. 1959:	für die Tilgung der Bauschulden in Helmlingen im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
17. Sonntag nach Trinitatis	20. 9. 1959:	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben
Erntedankfest	4. 10. 1959:	2. Bezirkskollekte
20. Sonntag nach Trinitatis	11. 10. 1959:	Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission
22. Sonntag nach Trinitatis	25. 10. 1959:	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
Reformationstag	31. 10. 1959:	im Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	1. 11. 1959:	für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Betttag	18. 11. 1959:	Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	29. 11. 1959:	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
3. Advent	13. 12. 1959:	für das Theologische Studienhaus in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1959:	für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder
Silvester	31. 12. 1959:	für örtliche Bedürfnisse

OKR. 8. 11. 1958
Nr. 25225
Az. 10/0

Die Umwandlung des Pfarrvikariats Offenburg-Süd in eine Pfarrstelle betr.

Das Pfarrvikariat Offenburg-Süd wird mit Wirkung vom 1. November 1958 in eine Pfarrstelle (Südpfarrei) umgewandelt.

OKR. 5. 11. 1958
Nr. 25008
Az. 10/0

Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Tiengen bei Freiburg betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Tiengen bei Freiburg, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Tiengen umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. November 1958 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Oberrimsingen und Niederrimsingen einschließlich des Rothausgutes mit den aus dem Kirchspiel Breisach ausgegliederten Grundstücken Lgb.-Nr. 633 und 634 einbezogen.

OKR. 25. 11. 1958
Nr. 27646
Az. 14/5

Die Mitglieder des Landeskirchenrats betr.

Zum synodalen Mitglied des Landeskirchenrats als Nachfolger des zum Oberkirchenrat ernannten Pfarrers Ernst Hamann hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 29. 10. 1958 das bisherige stellvertretende Mitglied Dekan Hermann Dürr in Wiesloch gewählt. Zu seinem Stellvertreter ist Pfarrer Günter Adolph in Singen a. H. gewählt worden.

LB. 5. 11. 1958
Nr. 15828
Az. 20/01

Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1958 betr.

Folgende 9 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1958 bestanden:

1. Baschang, Klaus, aus Karlsruhe,
2. Brändle, Klaus, aus Pforzheim,
3. Duntze, Klaus, aus Säckingen,
4. Klaiber, Berthold, aus Mannheim,
5. Kopp, Richard, aus Lehr,
6. Maaß, Hans, aus Mannheim,
7. Rosewich, Hansjürgen, aus Niefern,
8. von Rothenburg, Karl-Heinz,
aus Wiesbaden,
9. Scharpf, Friedrich, aus Pforzheim.

OKR. 12. 11. 1958
Nr. 26553
Az. 31/2

Ordnung der Predigttexte betr.

Für das Kirchenjahr 1958/59 gilt die 5. Jahresreihe der „Ordnung der Predigttexte“. Dabei ist der Beschluß der Landessynode vom 24. 4. 1958 (Vbl. S. 15) zu beachten. Demzufolge sind die Predigttexte fakultativ, und als Schriftlesung ist einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 20. 10. 1958
Nr. 24688
Az. 33/101

Katechismus betr.

Wir weisen darauf hin, daß vor kurzem die 26. Auflage des Katechismus für die Evang. Landeskirche in Baden erschienen ist. Die neutestamentlichen Sprüche sind in dieser Auflage nach dem revidierten Text eingesetzt. Leider ist durch ein Versehen des Verlags bei Frage 7 der Spruch 1. Johannes 4 Vers 16 nicht aufgeführt. Wir werden dafür Sorge tragen, daß er bei einem Neudruck wieder erscheint und bitten, ihn da, wo er fehlt, nachtragen zu lassen.

Wir bitten, bei Neuanschaffungen von Katechismen die Kinder darauf hinzuweisen, daß sie die neueste Auflage erwerben.

OKR. 7. 11. 1958
Nr. 26369
Az. 33/101

Die Herausgabe eines neuen Katechismus für den Religionsunterricht in der Evang. Landeskirche in Baden betr.

Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden hat in ihrer Sitzung vom 24. April 1958 dem Antrag der von ihr eingesetzten Katechismuskommission zugestimmt, zur Gewinnung eines neuen Katechismus ein Ausschreiben ergehen zu lassen. Durch dieses Ausschreiben soll allen, die sich für die Erarbeitung eines neuen Katechismus verantwortlich wissen, die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben werden.

Für die Gestaltung des neuen Katechismus gelten folgende Richtlinien:

1. Für die Glaubensaussagen sind die Aussagen der Heiligen Schrift nach reformatorischem Verständnis, die drei altkirchlichen Bekenntnisse, das Augsburgische Glaubensbekenntnis, der Kleine Lutherische und der Heidelberger Katechismus, die Unionsurkunde von 1821 mit ihren gesetzlichen Erläuterungen von 1855 sowie der Vorspruch zur Grundordnung von 1958 maßgebend. Als Arbeitsmaterial werden die bisher erschienenen Teile der kirchlichen Lebensordnung, neu erschienene Katechismen und das Gutachten der Theologischen Fakultät Heidelberg vom 22. Juni 1953 empfohlen.

2. Die neuen methodisch-didaktischen Erkenntnisse und religionspädagogischen Erfahrungen sind zu verwerten.

3. Für die Gestaltung des Katechismus, insbesondere für die Aufnahme klassisch gewordener Antworten aus dem Heidelberger und dem Kleinen Lutherischen Katechismus, ist die Tradition der badischen Unionskatechismen zu beachten. Die zu lernenden Antworten und Sprüche sind kenntlich zu machen.

4. Der neue Katechismus soll Hinweise auf Begleitstoffe enthalten, in seinem Umfang jedoch nicht wesentlich größer werden als der bisherige.

Die Arbeiten sind **bis 31. Dezember 1959** unter einem Kennwort an die Katechismuskommission, zu Händen von Oberkirchenrat Katz in Karlsruhe, Blumenstr. 1, einzureichen. In einem ver-

schlossenen Begleitbrief mit demselben Kennwort teilt der Verfasser seinen Namen mit. Jeder der gestellten Aufgabe angemessene Entwurf wird mit 500.— DM honoriert und geht in das Eigentum der Landeskirche über. Der Landeskirchenrat wird die nach seinem Urteil beste Arbeit mit einem zusätzlichen Honorar von 1500.— DM auszeichnen. Erst nach dieser Entscheidung werden die Verfasser ermittelt. Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist endgültig und nicht anfechtbar. Die Fassung des Textes, der der Landessynode vorgelegt werden soll, ist nicht an den Wortlaut der Entwürfe gebunden.

OKR. 26. 11. 1958
Nr. 26980
Az. 41/2 (41/7)

*** Vergütung der evang.
Kindergärtnerinnen und
Krankenschwestern betr.**

I

In der Bekanntmachung, Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern betr., vom 6. September 1957 (VBl. S. 44) haben wir für die Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern die Sätze anerkannt, die nach der Vergütungsordnung zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk“ vom 1. Juli 1957 an gelten, zugleich sind damals die Kirchengemeinden gebeten worden, mit Wirkung ab 1. September 1957 die Besoldung der in den evang. Kindergärten tätigen Mitarbeiterinnen und der evang. Krankenschwestern dieser Vergütungsordnung anzugleichen.

Zur Anpassung an die Veränderungen, die inzwischen für die Gehälter und Löhne allgemein außerhalb der freien Wohlfahrtspflege sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebern eingetreten sind, sind jetzt die Sätze jener Vergütungsordnung für die monatlichen Brutto-bezüge (ohne Familienzulagen, Kinderzuschlag und sonstige Zulagen) **um 5 % erhöht worden**. Diese Erhöhung soll spätestens **ab 1. Oktober 1958** gewährt werden.

Unter Hinweis auf den übrigen Inhalt der eingangs erwähnten Bekanntmachung empfehlen wir den Kirchengemeinden, für die Mitarbeiterinnen in den evang. Kindergärten und bei den

evang. Krankenpflegestationen ebenso zu verfahren.

II

Wir machen darauf aufmerksam, daß den in den evang. Kindergärten und bei den evang. Krankenpflegestationen tätigen Mitarbeiterinnen mit Kindern im Sinne des Kindergeldgesetzes, die für solche Kinder unterhaltspflichtig sind und für deren Unterhalt ganz oder überwiegend aufkommen, Kinderzuschlag zu zahlen ist. Letzterer beträgt für Kinder

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
monatlich 30 DM,
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
monatlich 35 DM,
und nach dem vollendeten 14. Lebensjahr
monatlich 40 DM.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist jedoch Kinderzuschlag mindestens in der Höhe und unter den Voraussetzungen zu entrichten, die für das Kindergeld im Kindergeldgesetz bestimmt sind, und zwar schon deshalb, damit die Pflicht, Beiträge zur Familienausgleichskasse bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu leisten, nicht ausgelöst wird.

Im übrigen gilt für die Kinderzuschläge die Regelung nach den in Abschnitt I bezeichneten Arbeitsvertragsrichtlinien.

Der zu gewährende Kinderzuschlag wolle — soweit erforderlich — nach Rückfrage bei uns oder beim Gesamtverband der Inneren Mission in Karlsruhe, Kriegsstraße 124, festgesetzt werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15.30—17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.